

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 14

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bundesratsbeschluss

betr. Abänderung der Art. 41 und 90 der Vollziehungsverordnung über die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen

lautet wie folgt:

1. Der Art. 41 der Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912 betreffend die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen wird auf 1. Juli 1915 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 41. Die im Handel zum Messen von Kies, Sand, Kalk, Torf, Holz zc. verwendeten Kastenmaße (Rahmen, Kasten, Bennen, Rollbahnwagen, Lastwagen, Transportschiffe zc.) sind als Verkehrsmaße zu betrachten und daher der Eichpflicht unterworfen.

Die Kastenmaße müssen von so starrer Beschaffenheit sein, daß bei der Füllung keine Veränderung des Meßinhaltes erfolgt. Es sind auch zusammengesetzte Rahmen zulässig, sofern die Konstruktion derart ist, daß keine nachträglichen Änderungen eintreten können. Aufstieckrahmen zur Vergrößerung des Kasteninhaltes sind gestattet. Befestigen die Kastenmaße oder die Aufstieckrahmen aus einzelnen Teilen, so ist jeder Teil mit der Kontrollnummer zu versehen. Auf dem Rahmen selbst wird nur sein Inhalt allein angebracht. Die Aufstieckrahmen müssen auf den Wandungen des Kastenmaßes aufsitzen, bezw. an denselben befestigt werden können. Das Benützen von Rahmen, auch wenn sie geeicht sind, auf gefüllten Kastenmaßen, wobei erstere, statt auf den Seitenwänden des Kastenmaßes, nur auf dem Füllmaterial auflegen, ist verboten.

Die Kastenmaße für Brennmaterialien müssen eine ganze oder halbe Anzahl von Kubikmetern aufweisen; die übrigen Kastenmaße können dagegen auf jede beliebige Größe gebaut werden. Hölzerne Kastenmaße und die Laderäume der Schiffe müssen die Form eines Prismas haben. Bei den Transportschiffen müssen die Laderäume im obern Drittel senkrechte Seiten zum Ladeboden aufweisen. Der Inhalt wird bei Maßen mit geraden Flächen durch Ausmessen und Berechnen bestimmt; bei Kastenmaßen mit gewölbten Flächen (metallene Maße) wird der Inhalt durch Wasserfüllung bestimmt. Der Inhalt der mobilen Kastenmaße (ausgenommen die Lastschiffe und Kastenmaße für Brennmaterialien) wird durch die Anzahl der Kubikmeter unter Angabe von zwei Dezimalen gegeben, welche der Raum zu fassen vermag, wobei als obere Grenze die horizontale Ebene zu nehmen ist, welche an der tiefsten Stelle des obern Randes gelegt werden kann. Bei Lastschiffen wird der Meßraum durch Skalen bestimmt; jedes Schiff ist zudem mit einer Schiffstafel, die alle Maßangaben der Laderäume enthält, zu versehen. Dem Schiffsführer ist die amtliche Eichkarte mit den gleichen Angaben zu übergeben. Innerhalb dieser Bestimmungen bezeichnet die schweizerische Maß- und Gewichtskommission die eichfähigen Formen und erläßt mit deren Beschreibung auch die notwendige Instruktion für die Volumenbestimmung.

Die zulässige Fehlergrenze beträgt für alle neu zur Eichung gelangenden Kastenmaße 1 ‰; im übrigen gelten die Bestimmungen des zweiten Absatzes des Art. 7, und zwar auch für die periodischen Nachmessungen. Reparierete oder umgeänderte Kastenmaße werden wie neue Maße behandelt.

Die Inhaltsangabe mit Stempelung (amtlicher Stempel und Jahrzahl) erfolgt außen auf der Mitte zweier gegenüberliegenden Seitenwände an deutlich sichtbarer

Stelle; bei hölzernen Maßen durch Einbrennen, bei metallenen Maßen durch Schlagstempel auf eine Metallplatte, welche gegen Umtausch durch Stempelung zweckmäßig gesichert wird. Ferner ist der amtliche Stempel möglichst nahe an der obern Maßgrenze anzubringen. In gleicher Weise werden die Aufstieckrahmen bezeichnet. Bei Schiffen ist bei jeder Marke der Inhalt anzugeben, und außerdem ist bei der untersten Marke der amtliche Stempel und bei der obersten Marke der amtliche Stempel und die Jahrzahl der Eichung anzubringen.

Die Gültigkeitsdauer der Stempelung beträgt für die hölzernen Maße drei Jahre, für die metallenen sechs Jahre. Nach Ablauf dieser Frist sind die Kastenmaße wieder der Eichstätte zuzuführen. Die Kasten sind nachzumessen und die Inhaltsangabe zu kontrollieren, worauf auf den Seitenwänden die Neustempelung gemäß Instruktion erfolgt. Bei Reparaturen der Kastenmaße findet Art. 14 der obgenannten Verordnung Anwendung.

Bereits geeichte Kastenmaße, welche den neuen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen noch bis Ende des Jahres 1924 im Verkehr bleiben und während dieser Zeit nachgeeicht werden. Die Transportschiffe, deren Laderäume im Handel als Maß des eingefüllten Materials dienen, müssen vom 1. Januar 1918 an den vorliegenden Bestimmungen entsprechen und unterliegen von diesem Datum an der Eichpflicht.

2. In Art. 90 der obgenannten Vollziehungsverordnung wird die unter B festgelegte Prüf- und Stempelungsgebühr für Kastenmaße auf 1. Juli 1915 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

a) Kastenmaße, deren Inhalt berechnet wird:	
Für die Prüfung und Stempelung eines Kastenmaßes	Fr. 2.—
Wenn zwei oder mehrere Maße gleichzeitig zur Eichung gelangen, pro Stück Prüfung und Stempelung eines Aufstieckrahmens je	„ 1.50
b) Kastenmaße, deren Inhalt durch Wasserfüllung bestimmt wird:	
Für die Prüfung und Stempelung eines Kastenmaßes	„ 5.—
Wenn zwei oder mehrere Maße gleichzeitig zur Eichung gelangen, pro Stück je	„ 4.—
c) Laderäume der Lastschiffe:	
Die Eichgebühr beträgt pro Schiff	„ 15.—

In dieser Taxe sind die Kosten der Schiffstafel und der Eichkarte nicht eingeschlossen.

Verbandswesen.

Der Verband schweizerischer Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten hielt in Basel unter dem Vorsitz seines Zentralpräsidenten Friß Gauger (Büsch) seine 28. ordentliche Delegiertenversammlung unter zahlreicher Beteiligung ab. Das Haupttraktandum bildete das Submissionswesen im Schlossergewerbe. Der Verband wird auf dem ganzen Gebiet der Schweiz dafür eintreten, daß durch eine offizielle Berechnung auf fachmännisch-kaufmännischer Grundlage die vollkommen unhaltbaren Preisdifferenzen vermieden und zugleich die Behörden und private Architekten auf die Notwendigkeit derartiger neutraler Berechnungen im Interesse der Gesundung des Submissionswesens hingewiesen werden.

Die Delegierten-Versammlung des Verbandes schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten in Stans war von 140 Delegierten und Mitgliedern

befucht. Die neue Statutenvorlage wurde beraten und angenommen. Als Vorort wurde Bern mit Künzi als Zentralpräsidenten bestätigt.

Die Delegiertenversammlung des Schweiz. Schuhmachermeister-Verbandes findet in Langenthal (Bern) vom 24.—26. Juli statt.

Verschiedenes.

† **Schreinermeister Bolestin Spiez** in Tuggen (Schwyz), der Senior der Gemeinde, starb am 19. Juni im Alter von 89 Jahren. Bis ins hohe Alter lag der unermüdete Mann noch seinem Berufe ob, und er galt als ein gesuchter, tüchtiger Berufsmann. Daß das Handwerk einen goldenen Boden hat, ist auch bei ihm zur Wahrheit geworden; aber auch einfache, schlichte Lebensart und häuslicher Sinn nebst satyrischem Humor blieben ihm eigen.

† **Schreinermeister Jos. Müller** in Solothurn starb am 22. Juni nach längerem Leiden. Mit ihm ist wieder ein würdiger Vertreter der ältern Generation unseres währschaften Gewerbestandes dahin gegangen. Er hatte noch die alten guten Zellen seines Berufes gesehen, wo allenthalben exakte, flotte Arbeit gefordert, aber auch gut bezahlt wurde. An den schönen Überlieferungen des Handwerks hielt Müller unentwegt fest, rafflos tätig bis weit in seine schweren Schmerzensstage hinein.

† **Louis Bonjour**. In Bully (Waadt) starb im Alter von 46 Jahren nach langer Krankheit Louis Bonjour, Gärtner, Lehrer an der kantonalen landwirtschaftlichen Schule, früher Redakteur des „Journal d'Agriculture“.

Zum Direktor des Gaswerkes in Grenchen (Solothurn) wurde Herr Brühlmeier in Clarus gewählt, der seit zwei Jahren neben Herrn Direktor Hauri dem städtischen Gaswerk vorgeht und seines Amtes mit Umsicht und Sachkenntnis gewaltet hat.

Rücktritt. (Korr.) Wir entnehmen einer kurzen Zeitungsnote zu unserer Überraschung, daß Herr Direktor Paul Scheitlin auf Ende des letzten Monats aus der A. G. der Maschinenfabrik von Theodor Bell & Cie. in Kriens ausgeschieden ist.

Mit diesem Austritte schließt Herr Scheitlin seine 42jährige ununterbrochene Tätigkeit im Hause Bell ab, mit der er, vom Lehrling bis zum Direktor sich emporarbeitend, wesentlich zu der Entwicklung und dem heutigen Ansehen, dessen sich die Firma Bell & Cie. im In- und Auslande erfreut, beigetragen hat.

Wir hoffen und wünschen Herr Scheitlin möge Gelegenheit finden, seine noch ungebeugte Arbeitskraft und vielseitigen kaufmännisch-industriellen Erfahrungen auch fernerhin nutzbringend zu verwerten.

Der Brandschaden der Zudermühle A. G. Rupperswil (Aargau) beträgt etwa 105,000 Fr., wovon etwa 55,000 Fr. auf die Gebäude und etwa 20,000 Fr. auf die Mobilarversicherung entfallen. Der Schaden der kantonalen Brandversicherungsanstalt ist durch Rückversicherung gedeckt. Mit dem Wiederaufbau des Etablissements, das sehr stark beschäftigt war, soll so rasch wie möglich begonnen werden.

Die beste Behandlung des Steines zur Entfernung von Rauch, Ruß, Schmutz, Mörtel usw. ist einfaches Abseifen. Von den erfahrenen Fachleuten wird folgendes Rezept hierfür empfohlen: Welches Wasser kocht man mit 1½ Meßel gewöhnlicher Waschseife so lange, bis die Seife vollkommen aufgelöst ist. Dann mischt man feinen, sauberen, klebrigen Sand bei, bis das ganze

etwa die Konsistenz von Kitt erlangt. Während des Mischens fügt man pro Eimer Wasser etwa fünf Eßlöffel Ammoniak bei. Mit dieser Masse scheuert man die Oberfläche mit Hilfe einer harten Scheuerbürste ab. Mit einem Wasserstrahl aus dem Schlauche spült man nach, und geht dann noch einmal mit der Scheuerbürste darüber.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man mindestens 20 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen. Wenn keine Marken beilegen, wird die Adresse des Fragestellers beigegeben.

292. Wer ist Lieferant von Bauholz, scharfkantig, herzförmig, 800 m 8/8 cm, 500 m 10/10 cm, 500 m 12/12 cm, in beliebigen Längen von 4—6 m? Offerten unter Chiffre 292 an die Exped.

293. Wer hätte miet-, event. kaufweise eine Kies- und Steinmaterialwaschmaschine, gebraucht, aber noch gut erhalten, abzugeben? Offerten unter Chiffre 293 an die Exped.

294. Wer hätte eine Partie 60 und 70 mm Lattenloz-bretter in durrer, schöner Ware abzugeben, franko Zürich?

295. Wer hat abzugeben 2 gut erhaltene Wasserreservoirs von circa 25—30 m³ Inhalt? Offerten mit Beschreibung und äußerstem Preis unter Chiffre 295 an die Exped.

296. Wer hat sofort abzugeben gebrauchte, aber noch gut erhaltene Betonmischmaschine, fahrbar, für eine Tagesleistung von circa 15—20 m³, für Hand- event. Maschinenbetrieb? Offerten unter Beschreibung und Systemangabe, sowie äußerstem Preis unter Chiffre 296 an die Exped.

297. Letzten Sommer 1914 erstellte ich einen Neubau in Holzwerk. In den letzten Tagen nun schlüpfen aus den Decken und Fußböden an verschiedenen Orten aber immer in der Nähe der Balken 2—3 cm lange dünne, schwarze und gelbe Käfer, welche ziemlich Ähnlichkeit mit Wespen haben. Diese machen nun Löcher von 3—5 mm in das Täfer und die Böden. Was ist das für ein Käfer und wie kann man ihn vertreiben?

298. Wer erstellt am Zürichsee, rechtes Ufer, Fassadenverschönerungen? Preisangebote unter Chiffre 298 an die Exped.

299. Wer liefert schlanke Gerüststangen in Längen von 10 bis 15 m? Ausführliche Maßangaben mit äußerstem Offerten unter Chiffre 299 an die Exped.

300. Wer liefert circa 300 Stück Granit-Marksteine, 15×15×70, mit behauenen Kopf, auf beliebige Station? Offerten unter Chiffre S 300 an die Exped.

F. BENDER
Oberdorfstrasse 9 und 10
ZÜRICH!




**Werkzeuge
Baubeschläge
Möbelbeschläge**